



Antrag auf Vergünstigung der Schwerverkehrsabgabe

für: (zutreffendes ankreuzen)

- Holztransporte**
- Transporte von offener Milch**
- Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren**

Antragsteller (Fahrzeughalter)

Bei den nachfolgend aufgeführten Fahrzeugen handelt es sich um solche im Sinne von Artikel 11 oder 12 der Verordnung vom 6. März 2000, Stand am 1. Januar 2008, über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV, SR 641.811). Sie werden **ausschliesslich** für Holztransporte respektive für Transporte von offener Milch oder landwirtschaftlichen Nutztieren eingesetzt.

Eine anderweitige Verwendung der Fahrzeuge ist eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997, Stand am 19. Dezember 2000, über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG, SR 641.81) und hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge.

Bitte zuerst die Motorfahrzeuge, dann die Sachentransportanhänger von je über 3,5 t Gesamtgewicht angeben.

Kontrollschild-Nr.
Rubrik 15 Fahrzeugausweis

Stamm-Nr.
Rubrik 18 Fahrzeugausweis

Fahrzeugart und Karosserieform
Rubrik 19 + 25 Fahrzeugausweis

<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Abschnitt für amtliche Zwecke

Vergünstigung bewilligt ab: _____

Stempel / Unterschrift _____

Erläuterungen

Die Erläuterungen über Transporte von Rohholz, offener Milch oder landwirtschaftlichen Nutztieren im Sinne von Artikel 11, 12 und 12a der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV, SR 641.811) finden Sie in den entsprechenden Weisungen, welche

- im Internet (www.lsva.ch) publiziert sind, oder
- bei der Abteilung LSVA der Oberzolldirektion, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern,

bezogen werden können.

Antrag

Der Antrag ist **mit einer Kopie des Fahrzeugausweises** bei der Oberzolldirektion, Abteilung LSVA, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern, einzureichen. Änderungen des Einsatzzwecks sind ihr unverzüglich mitzuteilen.

Auszug aus den Rechtsgrundlagen

Artikel 20 Absatz 1 Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997, Stand am 19. Dezember 2000 (SVAG; SR 641.81)

Wer die Abgabe vorsätzlich hinterzieht oder gefährdet, sich oder einer anderen Person sonstwie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft oder die gesetzmässige Veranlagung gefährdet, wer ungerechtfertigt eine Vergünstigung oder Rückerstattung erwirkt oder in einem Rückerstattungs-gesuch unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils. Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0). Die Mindestbusse beträgt 100 Franken.

Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000, Stand am 1. Januar 2008 (SVAV; SR 641.811)

Artikel 11 Holztransporte

1 Für Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Rohholz, namentlich Waldrundholz, Industrie-, Energie- und Restholz, befördert werden, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstabe e und 14 Absatz 1.

2 Für Fahrzeuge, die nicht ausschliesslich Rohholz transportieren, gewährt die Zollverwaltung auf Antrag eine Rückerstattung von 2.10 Franken pro m³ transportiertes Rohholz. Der Rückerstattungsbetrag darf höchstens 25 Prozent der gesamten Abgabe pro Fahrzeug und Periode betragen.

3 Das EFD legt fest, wie die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen die rückerstattungsberechtigten Transporte nachzuweisen haben.

Artikel 12 Transporte von offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren

1 Für Milch-Tankfahrzeuge, mit denen ausschliesslich offene Milch befördert wird, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach Artikel 14 Absatz 1.

2 Für Viehtransportfahrzeuge, ausgenommen Pferdetransportfahrzeuge, mit denen ausschliesslich landwirtschaftliche Nutztiere befördert werden, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach Artikel 14 Absatz 1.

Artikel 12a Verpflichtung

1 Die Vergünstigung nach den Artikeln 11 Absatz 1 und 12 wird nur gewährt, wenn die Halterinnen und Halter:

- a. die Vergünstigung bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeugs bei der Oberzolldirektion beantragen; und
- b. sich verpflichten, das Fahrzeug ausschliesslich für den in Artikel 11 oder 12 genannten Zweck zu verwenden.

2 Die missbräuchliche Verwendung von Fahrzeugen, für welche die Halterin oder der Halter eine Verpflichtung nach Absatz 1 eingegangen ist, hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge.